

SATZUNG

vom 03.11.2008

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 sowie der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.93 (SächsGVBl. Nr. 26 S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 2004 (SächsGVBl. Nr. 12 S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 03.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1.) § 5 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und die Steuerpflicht beginnt am 1. Tag des folgenden Monats.

2.) § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Frauenstein, den 03.11.2008



Hentschel, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Hentschel, Bürgermeister

